



Informationen der Abteilung für Studienangelegenheiten

Handreichung zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs Studierende

Stand März 2019

Die Handreichungen der Abteilung für Studienangelegenheiten dienen als Orientierung für die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, wenn die Handreichungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie dazu einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichung kontinuierlich verbessert und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Haben Sie daher konkrete Vorschläge oder Abstimmungsbedarf, so freuen wir uns darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll als Leitfaden zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung dienen.

Diese Handreichung gliedert sich wie folgt:

- I. Grundsätzliches
- II. Voraussetzungen

I. Grundsätzliches

Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung haben bei Aufnahme und Durchführung ihres Studiums grundsätzlich einen Anspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleiches. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus Art. 3 und 12 des Grundgesetzes und legt für das Prüfungsverfahren fest, dass alle Studierenden¹ unter den gleichen Bedingungen ihre Prüfungsleistungen zu erbringen haben und bei der Benotung den gleichen Bewertungsmaßstäben unterliegen (BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991, NJW 1991, S.2005, BayVGH Beschluss v. 28.06.2012, 7CE 12.1324).

¹ Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. betreuender Professor/betreuende Professorin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dieses Hinweisblattes zu gewährleisten. Mit allen in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.



Mit dem individuell ausgestalteten Nachteilsausgleich sollen diejenigen behinderungs- oder krankheitsbedingte Hindernisse beseitigt werden, welche es den betroffenen Studierenden unmöglich machen, unter den gleichen Prüfungsbedingungen wie ihre Kommilitonen, Leistungen abzulegen. Es handelt sich dabei nicht um eine Besserstellung, sondern um die Herstellung der Chancengleichheit zwischen allen Teilnehmern im Prüfungsverfahren.

II. Voraussetzungen

1. Vorliegen einer Behinderung oder Erkrankung

Voraussetzung für die Gewährung des Nachteilsausgleiches ist das Vorliegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung.

Eine Behinderung liegt nach § 2 Abs. 1 SGB IX vor, wenn die körperlichen und geistigen Funktionen eines Menschen, seine geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit, mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eine Schwerbehinderung liegt gem. § 2 Abs. 2 SGB IX vor, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung ist gegeben, wenn gem. § 2 Abs. 2 SGB IX eine Behinderung von weniger als 50 aber wenigsten von 30 Grad vorliegt.

Eine chronische Erkrankung ist das Ergebnis eines länger dauernden Prozesses degenerativer Veränderungen somatischer und psychischer Zustände, welcher dauernde somatische oder psychische Schäden oder Behinderungen zur Folge hat. Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann sie nicht beseitigt werden, liegt eine Chronifizierung vor.

Grundsätzlich begründen Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaft die Leistungsfähigkeit eines Studierenden prägen, keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich (BVerwG, Beschluss vom 13.12.1985, 7B 210/85).

Ein Nachteilsausgleich kommt nur für Betroffene in Betracht, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, das erarbeitete Wissen in der vorgeschriebenen Prüfungsform technisch wiederzugeben, beispielsweise beim Vorliegen einer Seh- oder Hörbehinderung oder einer Legasthenie (OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.07.2008, NVwZ-RR 2009, S.68, Hessischer Verwaltungsgerichtshof; Beschluss vom 03.01.2006, NJW 2006, S. 1608).

2. Antragserfordernis

Gem. § 5 Abs 2 RaPO i.V.m. § 17 Abs. 2 APO ist der Nachteilsausgleich **im Prüfungsamt schriftlich** zu beantragen. Über den Nachteilsausgleich entscheidet gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 RaPO der Prüfungsausschuss der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg.

Der Antragsteller soll den für ihn geeigneten Nachteilsausgleich in dem Antrag konkret darlegen und begründen, damit die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg die erforderlichen Maßnahmen bei der Prüfungsvorbereitung bereits einplanen kann.

Beratung eines individuellen Nachteilsausgleichs ist erhältlich bei:



- Zentrale Studienberatung: Frau Dr. Fink-Heuberger, Frau Both
- Abteilung für Studienangelegenheiten: Frau Mayr
- Behindertenbeauftragter der Hochschule Augsburg: Prof. Dr. Richard

Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Es steht auf den Internetseiten der Hochschule Augsburg zum Download bereit.

Der Antrag soll gem. § 5 Abs. 2 S. 2 RaPO i.V.m. § 17 Abs. 2 APO rechtzeitig, aber **spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung** gestellt werden. Ein Berufen auf den behinderungsbedingten Nachteil nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen! Es gelten insoweit die Grundsätze des krankheitsbedingten Prüfungsrücktritts.

3. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Behinderung oder chronischen Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist ein **aktuelles** fachärztliches Attest oder Gutachten sowie gegebenenfalls ein Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Unter Umständen darf die Hochschule Augsburg gem. § 5 Abs. 3 S. 3 RaPO ein amtsärztliches Attest anfordern.

Aus dem Attest oder Gutachten sollen sich die Art und der Grad der Beeinträchtigung sowie die Maßnahmen ergeben, die aus ärztlicher Sicht empfohlen werden, um den Nachteil zu beseitigen. (VG München, Beschluss vom 05.12.2007, M 4 E 07.5630). Darüber hinaus hat das Attest Auskunft darüber zu geben, wie lange die prüfungsrelevante Beeinträchtigung vorliegt bzw. ob es sich um eine dauerhafte Behinderung oder chronische Erkrankung handelt.

Im Fall einer dauerhaften, sich nicht verändernden Beeinträchtigung, ist die einmalige Glaubhaftmachung für die Dauer des Studiums ausreichend.

Im Fall von phasenweise auftretenden Behinderungen oder Krankheitssymptomen, ist jeweils ein Attest für den Prüfungszeitraum vorzulegen, für welchen ein Nachteilsausgleich beantragt wird.

Nicht ausreichend sind unter Umständen Atteste oder ärztliche Gutachten, die eine Behinderung oder chronische Erkrankung im prüfungsrelevanten Sinne für die Schulzeit oder den Zeitraum nachweisen, in welchem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. Legt eine Studierende oder Studierender ein solches Attest vor, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg gegebenenfalls eine aktuelle Bestätigung durch einen Amtsarzt oder einen bestimmten Facharzt verlangen.

Die Kosten - insbesondere die für ein amtsärztliches Attest - für die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung sind von den Antragstellern zu übernehmen, vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 APO.